

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Samstag, 12. März 2022 17:27
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 07/2022: 31 Entscheidungen mit Schwerpunkt StPO online

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 13.03.2022

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte dann über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de

In den letzten beiden Wochen sind 31 neuere Entscheidungen auf der Homepage eingestellt worden, und zwar mit dem Schwerpunkt bei StPO-Entscheidungen. Im Einzelnen:

OWi

Rotlichtverstoß, Absehen vom Fahrverbot, Mitzieheffekt, Augenblicksversagen OLG Frankfurt/Main, Beschl. v. 31.01.2022 3 Ss-OWi 41/22

1. Die Erfüllung des Tatbestands des § 4 Abs. 1 Nr. 3 BKatV, Nr. 132.3 BKat indiziert das Vorliegen eines groben Verstoßes im Sinne von § 25 Abs. 1 S. 1 StVG, weshalb es regelmäßig eines Fahrverbots bedarf; ein Ausnahmefall ist nur dann gegeben, wenn aufgrund der Umstände des Einzelfalls atypischerweise ein Absehen von der Regelwirkung rechtfertigt ist.
2. Von einem die Regelwirkung durchbrechenden atypischen Einzelfall ist auszugehen, wenn entweder der Erfolgswert erheblich vermindert ist oder nur ein Verstoß von minimalem Handlungswert vorliegt.
3. Zu der Frage der erheblichen Verminderung des Erfolgswerts und eines minimalen Handlungswerts aufgrund eines Augenblicksversagens und des Mitzieheffekts“.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6915.htm

OWi

Rotlichtverstoß, qualifizierter, Urteilsfeststellungen OLG Karlsruhe, Beschl. v. 16.02.2022 – 1 Rb 34 Ss 9/22

In einem tatrichterlichen Urteil betreffend einen qualifizierten Rotlichtverstoß muss der Tatrichter den Verkehrsbereich näher erläutern einschließlich der Angabe, welchen Verkehrsbereich die Lichtzeichenanlage geschützt hat und ob der Betroffene in diesen eingefahren ist. Ein bloßes Überfahren der Haltelinie genügt. Demgegenüber kommt es für die Bestimmung der Rotlichtzeit auf den Zeitpunkt des Überfahrens der Haltelinie an.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6914.htm

OWi

Rotlichtverstoß, verkehrsbedingter Halt, Überfahren der Haltlinie KG, Beschl. v. 24.01.2022 – 3 Ws (B) 354/21 –

1. Geht das Fahren über die Haltlinie bei grünem Licht und das Einfahren in den Kreuzungsbereich nicht nahtlos ineinander über, weil es zwischen beiden Verkehrsvorgängen zu einem verkehrsbedingten Halt (z. B. infolge eines Fahrzeugstaus) vor der Lichtzeichenanlage kommt, so darf der Kraftfahrzeugführer nicht in den geschützten Bereich einfahren, wenn er diesen erst nach Rotlichtbeginn erreicht. Denn für ihn gilt ab dem

Zeitpunkt des Umschaltens der Lichtzeichenanlage auf Rot das Haltgebot vor der Kreuzung, auch wenn er zuvor bei Grün die vorgelagerte Haltlinie überfahren hat.

2. Um dem Einzelfall bei dieser besonderen Verkehrssituation gerecht zu werden, bedarf es, auch unter Berücksichtigung der indiziellen Wirkung des Regelbeispiels des BKatV nach §§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 1 Nr. 3 Anlage 1 lfd. Nr. 132.1, der sorgfältigen Prüfung, ob der Kraftfahrzeugführer mit dem Einfahren in den Kreuzungsbereich bei Rotlicht seine Pflichten "grob" i.S.d. § 25 Abs. 2 Satz 1 StVG verletzt hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6912.htm

OWi

Rechtsbeschwerde, Begründung, Sachrüge, Verfahrensrüge OLG Hamm, Beschl. v. 21.02.2022 – 5 RBs 38/22

1. Genügt eine erhobene Verfahrensrüge nicht den Begründungsanforderungen der §§ 79 Abs. 3 OWiG, 344 Abs. 2 StPO und wird die Sachrüge nicht erhoben, so ist die Rechtsbeschwerde insgesamt unzulässig.
2. Lassen die Ausführungen in der Rechtsmittelbegründung erkennen, dass der Beschwerdeführer in Wahrheit nicht die Rechtsanwendung beanstandet, sondern ausschließlich die Beweiswürdigung und die Richtigkeit der Urteilsfeststellungen, so handelt es sich nicht um eine Sachrüge.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6907.htm

OWi

Geschwindigkeitsüberschreitung, Vorsatz, Kenntnis OLG Hamm, Beschl. v. 07.02.2022 – 5 RBs 12/22

Der Umstand, dass einem Betroffenen der Umfang einer Geschwindigkeitsüberschreitung möglicherweise nicht exakt bekannt ist, steht der Annahme von Vorsatz nicht entgegen. Vorsätzliches Handeln setzt eine solche Kenntnis nicht voraus. Es genügt das Wissen, schneller als erlaubt zu fahren.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6893.htm

OWi

Widerspruch, Hauptverhandlung, Zwischenbescheid, Rohmessdaten, Überprüfbarkeit OLG Düsseldorf, Beschl. v. 22.02.2022 – 2 RBs 25/22

1. Dass bei einem standardisierten Messverfahren (hier: PoliScan FM1, Softwareversion 4.4.9) Messdaten nicht gespeichert werden, führt nicht zu einem Beweisverwertungsverbot. Die Verwertbarkeit des Messergebnisses hängt nicht von der Rekonstruierbarkeit des Messvorgangs anhand gespeicherter Messdaten ab.
2. Wird in der Hauptverhandlung Widerspruch gegen die Verwertung eines Beweismittels erhoben, ist es von Rechts wegen nicht geboten, dass sich das Tatgericht hierzu durch einen Zwischenbescheid oder in den Urteilsgründen äußert. Das Unterbleiben einer tatrichterlichen Äußerung zu dem Verwertungswiderspruch verletzt weder den Anspruch auf rechtliches Gehör noch den Grundsatz des fairen Verfahrens.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6892.htm

OWi

Geschwindigkeitsüberschreitung, Fahrlässigkeit, Urteilsgründe OLG Zweibrücken, Beschl. v. 03.02.2022 – 1 OWi 2 SsBs 113/21

Zur Annahme einer lediglich fahrlässigen Geschwindigkeitsüberschreitung bei Angaben des Betroffenen zum Anlass der Fahrt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6894.htm

StPO

Mangelnde Eignung, elektronisches Dokument, doppelte Wiedereinsetzung OLG Oldenburg, Beschl. v. 25.02.2022 - 1 Ss 28/22

1. Die in § 32a Abs.6 Satz 2 StPO vorgesehene Fiktion fristwahrender Einlegung nach Hinweis auf die mangelnde Eignung einer zuvor mittels elektronischen Dokumentes eingereichten Revisionsbegründung kann

nur durch die Einreichung eines für die Bearbeitung durch das Gericht geeigneten elektronischen Dokumentes ausgelöst werden, nicht durch Übermittlung einer Revisionsbegründung in Papierform.

2. Ebenso genügt nur die Einreichung eines für die Bearbeitung durch das Gericht geeigneten elektronischen Dokumentes den Anforderungen einer die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigenden Nachholung der versäumten Handlung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6920.htm

StPO

Auslagerstattung, Einstellung, Tod des Angeklagten LG Dresden, Beschl. v. 24.01.2022 - 5 Qs 12/22

Zur Auferlegung der notwendigen Auslagen des Angeschuldigten auf die Staatskasse, wenn dieser vor Erlass des Eröffnungsbeschlusses verstirbt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6917.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Schwere der Tat, Straferwartung, JGG-Verfahren LG Mannheim, Beschl. v. 16.02.2022 - 7 Qs 9/22

1. Eine Tat, die grds. mit einer Mindeststrafe von einem Jahr bedroht ist, ist als schwer anzusehen ist, zumal, wenn die Tat wiederholt begangen worden ist.
2. Zur Bestellung eines Pflichtverteidigers im JGG-Verfahren.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6909.htm

StPO

Pflichtverteidiger, schwierige Rechtslage, Coronafall LG Braunschweig, Beschl. v. 14.02.2022 - 8 Qs 36/22

Eine schwierige Rechtslage liegt zumindest dann vor, wenn eine Rechtsfrage in Rechtsprechung und Literatur streitig ist oder wenn sie Abgrenzungs- oder Subsumtionsprobleme bereitet, so bei ungeklärten Fragen des materiellen oder formellen Rechts, insbesondere, wenn sie diskutiert werden oder abweichende Rechtsprechung existiert (hier: Sperrwirkung bei den §§ 267, 271 StGB a.F.).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6908.htm

StPOPflichtverteidiger, Entpflichtung, Handeln gegen Weisung, Zahlungsannahme LG Köln, Beschl. v. 16.11.2021 - 111 Ks 6/21

Zum Widerruf der Pflichtverteidigerbestellung nach Entgegennahme einer Zahlung eines Familienangehörigen des Mandanten gegen dessen ausdrücklichen Wunsch.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6911.htm

StPO

Pflichtverteidiger, schwierige Rechtslage, Polizeizeugen LG Düsseldorf, Beschl. v. 14.02.2022 - 18 Qs 9/22

Ein Fall der notwendigen Verteidigung unter dem Gesichtspunkt der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage kann aufgrund der zu erwartenden umfangreicheren Beweisaufnahme durch Vernehmung einer Vielzahl von Polizeizeugen anzunehmen sein.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6910.htm

StPO

Berufungsverwerfung, ordnungsgemäße Ladung, Übersetzung OLG Karlsruhe, Beschl. v. 16.12.2021 – 2 Rv 35 Ss 670/21

1. Die Beanstandung, dass verfahrensrechtliche Voraussetzungen einer Berufungsverwerfung gemäß § 329 Abs. 1 Satz 1 StPO nicht vorgelegen haben, ist mit der Verfahrensrüge geltend zu machen.
2. Ist der Angeklagte nicht der deutschen Sprache mächtig und ist seine Unterrichtung nicht auf andere Weise sichergestellt, liegt es nahe, dass sich aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren die Pflicht zur Übersetzung der Ladung und des Warnhinweises gemäß §§ 216 Abs. 1 Satz 1, 323 Abs. 1 Satz 2 StPO ergibt.
3. Unterbleibt die Übersetzung, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Ladung; der Anspruch auf ein faires Verfahren wird in der Regel durch die Möglichkeit zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewahrt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6904.htm

StPO

Berufungsverwerfung, Ausbleiben des Verteidigers, Verschulden OLG Braunschweig, Beschl. v. 20.12.2021 – 1 Ws 276/21

1. Das Vertrauen eines Angeklagten darauf, sein Verteidiger werde absprachegemäß von der ihm erteilten Vertretungsvollmacht Gebrauch machen, entschuldigt die eigene Abwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung nicht.
2. Nimmt der Verteidiger den Termin in solchen Fällen schuldhaft nicht wahr, ist die Berufung des Angeklagten zu verwerfen.
3. Ein Wiedereinsetzungsantrag, der lediglich damit begründet wird, dass der Angeklagte seinen Verteidiger pflichtbewusst und sorgfältig mit der Vertretung beauftragt und sich auf dessen Erscheinen verlassen hat, ist unbegründet.
4. Alle Tatsachen, auf die der Antragsteller sein Wiedereinsetzungsgesuch stützen möchte, müssen innerhalb der Frist des § 329 Abs. 7 Satz 1 StPO dargelegt werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6905.htm

StPO

Revision, Begründung, Inbegriffsrüge OLG Hamm, Beschl. v. 15.02.2022 – 5 RVs 15/22

Die Verlesung des erstinstanzlichen Urteils in der Berufungshauptverhandlung nach § 324 Abs. 1 StPO ersetzt keine Verlesung zu Beweiszwecken.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6906.htm

StPO

Berufungsverwerfung, genügende Entschuldigung, Attest OLG Hamm, Beschl. v. 22.02.2022 – 5 Ws 28/22

Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung macht eine Verhandlungsunfähigkeit auch dann nicht glaubhaft, wenn auf ihr der ICD10-Code Z 29.0 (Notwendigkeit der Isolierung als prophylaktische Maßnahme) eingetragen wurde. Es ist Sache des Gerichts, darüber zu entscheiden, wie es einem von dem Angeklagten ausgehenden Ansteckungsrisiko, dem durch die ärztlich für erforderlich gehaltene Isolierung vorgebeugt werden soll, begegnet.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6903.htm

StPO

Klageerzwingungsverfahren, Anforderungen an PKH-Antrag, Notanwalt OLG Brandenburg, Beschl. v. 06.01.2022 – 1 Ws 150/21

Zu den Zulässigkeitsanforderungen für einen PKH-Antrag im sog. Klageerzwingungsverfahren und zur Bestellung eines Notanwaltes.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6901.htm

StPO

EncroChat, Verwertbarkeit der Erkenntnisse, Beweisverwertungsverbot BGH, Beschl. v. 08.02.2022 - 6 StR 639/21

Zur Verwertbarkeit der aus der Überwachung der Kommunikation über den Krypto-Messengerdienst EncroChat durch französische Behörden gewonnenen Erkenntnisse in deutschen Strafverfahren.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6886.htm

StGB/Nebengebiete

**Hausfriedensbruch, Hausrecht, Behörde, Behördenleiter, Mitarbeiter
OLG Hamm, Beschluss vom 30.12.2021 - 4 RVs 130/21**

1. Berechtigt zur Aufforderung des Verlassens i.S.v. § 123 Abs. 1 StGB ist der Inhaber des Hausrechts und die von ihm Ermächtigten, wobei – in Abwesenheit des Hausrechtsinhabers – auch die als ermächtigt anzusehen sind, die am Schutz des Hausrechts teilnehmen und von denen der Hausrechtsinhaber ein Einschreiten erwarten kann.
2. In dem Publikumsverkehr geöffneten Behörden ist dem Bürger, der Auskunft suchen, Anträge stellen oder Beschwerden vorbringen will, der Aufenthalt grds. gestattet. Das jedem Bürger zustehende Recht, zur Erledigung seiner behördlichen Angelegenheiten mit den Bediensteten einer Behörde zu verhandeln, schließt die freie Entscheidung der Behörde über das Verweilen aus. Die Aufforderung, sich zu entfernen, macht das weitere Verweilen aber unbefugt, wenn der Bürger sein Betretungsrecht missbraucht, indem er den ordnungsgemäßen Gang der Dienstgeschäfte durch sein Verhalten (nachhaltig) stört oder unmöglich macht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6902.htm

StGB/Nebengebiete

**Strafzumessung, Steuerhehlerei, Einzelstrafe, Gesamtstrafe, Gesamtsteuerschaden
OLG Hamm, Beschl. v. 03.03.2022 – 5 RVs 136/21**

Zur Berücksichtigungsfähigkeit des Gesamtsteuerschadens bei einer Mehrzahl von Taten im Rahmen der Einzelstrafzumessung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6895.htm

StGB/Nebengebiete

**Sogenannter Tiergartenmord, Auftragsmord, politische Rache, niedriger Beweggrund
KG, Ur. v. 15.12.2021 - (2) 3 StE 2/20-1 (2/20)**

1. Zum sog. Tiergartenmord am 23.08.2019 in Berlin
2. Zu niedrigen Beweggründen als Mordmerkmal in den Fällen des politischen Auftragsmordes.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6899.htm

Haftfragen

**Telefonerlaubnis, Verweigerungsgründe, Familienangehöriger, Ausland, Pandemie
AG Nürnberg, Beschl. v. 10.02.2022 - 57 Gs 1224/22**

Gründe der Anstaltsordnung haben bei der grundsätzlichen Frage von Genehmigungen von Telefonaten außer acht zu bleiben, weil § 119 StPO die Erteilung von Beschränkungen nur gestattet, soweit diese haftgrundbezogen sind. Die Wahrung der Anstaltsordnung im Rahmen der Vorschriften des BayUVollzG ist ausschließlich Sache der Justizvollzugsanstalt, nicht der Staatsanwaltschaft oder des Ermittlungsgerichts.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6887.htm

Zivilrecht

**Einspruch, Versäumnisurteil, elektronisches Dokument, beA, Fax
LG Köln, Ur. v. 22.02.2022 – 14 O 395/21**

Seit dem 1. Januar 2022 ist die Erhebung eines Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil nur per Fax nicht mehr wirksam. Ein auf diese Weise eingereichter Einspruch ist nach § 341 ZPO zu verwerfen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6919.htm

Zivilrecht

**elektronisches Dokument, Zurückverweisung, Bearbeitungseignung
OLG Nürnberg, Beschl. v. 31.01.2022 – 3 W 149/22**

1. Ein bei Gericht eingereichter Antrag kann nicht deshalb mangels Einhaltung der Vorgaben des § 130a Abs. 2 ZPO - wonach ein elektronisches Dokument für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein muss - zurückgewiesen werden, weil trotz Verwendung eines zulässigen Formats (PDF) beim Kopieren von Textteilen in ein anderes elektronisches Dokument durch das Gericht eine unleserliche und sinnentstellte Buchstabenreihung entsteht.
2. Bei der Frage, ob die Sache bei einer erfolgreichen Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Durchführung eines selbstständigen Beweissicherungsverfahrens und auf Erlass einer einstweiligen Verfügung an das Ausgangsgericht zur erneuten Behandlung und Entscheidung zurückverwiesen wird, spricht im Rahmen der vorzunehmenden Ermessensentscheidung für eine Zurückverweisung, dass das Landgericht noch keine Sachentscheidung getroffen hat, sich der zulässig gestellte Antrag nicht ohne Weiteres als unbegründet darstellt und vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur prozessualen Waffengleichheit eine Einbindung des Antragsgegners in das Verfügungsverfahren angezeigt ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6900.htm

**Gebühren
Höhe des anwaltlichen Stundensatzes, AGB-Kontrolle
OLG Düsseldorf, Beschl. v. 23.11.2021 – 24 U 355/20**

1. Die Angemessenheit eines anwaltlichen Stundensatzes hängt u.a. von der Kostenstruktur der jeweiligen Anwaltskanzlei ab. Einzelkanzleien mit wenig Personal, zum Teil mit Familienangehörigen, in ländlichen mietpreismäßig günstigen Landesteilen können deutlich anders kalkulieren können als international tätige Großkanzleien in Städten mit teuren Mieten und einem großen und kostspieligen Personalbestand.
2. Die Höhe eines anwaltlichen Stundensatzes unterliegt keiner AGB-rechtlichen Kontrolle, denn Preisvereinbarungen sind von einer Inhaltskontrolle gem. §§ 307ff. BGB ausgenommen.
3. Bestreitet der Mandant pauschal den Umfang der Tätigkeit des Rechtsanwalts, dann ist dies bei Vorgängen unerheblich, die der Mandant selbst miterlebt hat (z.B. Telefonate, Gespräche) oder durch die er anhand objektiver Unterlagen (z.B. Beweisaufnahmeprotokolle) Kenntnis erlangt hat.
4. Ein Gericht ist aus eigener Sachkunde in der Lage, den Zeitaufwand anwaltlicher Tätigkeit zu schätzen (§ 287 ZPO), denn auch ein Richter leistet vergleichbare Arbeit, indem er Informationen rechtlicher Art verarbeitet, Recherchen durchführt und Dokumente erstellt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6916.htm

**Gebühren
Vergütungsvereinbarung, Sittenwidrigkeit, Hinweispflicht
OLG München, Urt. v. 02.02.2022 – 15 U 2738/21 Rae**

1. Der Rechtsanwalt schuldet seinem Mandanten Auftraggeber grundsätzlich keinen Hinweis auf die Höhe der bisher entstandenen oder noch entstehenden Gebühren. Er muss nur auf Verlangen des Auftraggebers die voraussichtliche Höhe seines Entgelts mitzuteilen.
2. Aus besonderen Umständen des Einzelfalles kann sich aber nach Treu und Glauben eine Pflicht des Rechtsanwalts ergeben, den Mandanten auch ungefragt über die voraussichtliche Höhe seiner Vergütung zu belehren. Maßgeblich dafür ist, ob der Rechtsanwalt nach den Umständen des Einzelfalles ein entsprechendes Aufklärungsbedürfnis erkennen konnte und musste.
3. Nach ständiger Rechtsprechung ist für die Frage, ob bei einer vereinbarten Vergütung ein für Sittenwidrigkeit sprechendes Missverhältnis vorliegt, auch der nach dem Anwaltsvertrag geschuldete tatsächliche Aufwand, besondere und Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit zu berücksichtigen. Gerade bei Sachen mit niedrigem oder mittlerem Streitwert kann auch ein Honorar, das die gesetzlichen Gebühren um ein Mehrfaches übersteigt, angemessen sein.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6918.htm

**Gebühren
Aktensendungspauschale, teilweise geschwärzte Akte, Datenschutz
AG Leipzig, Beschl. v. 24.09.2021 - 220 OWi 2822/20**

Die Erhebung einer Aktensendungspauschale ist nicht zulässig, wenn die Akten dem Betroffenen nur teilweise

geschwärzt (hier: Schwärzung der Namen anderer Betroffener der derselben OWi) zur Verfügung gestellt werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6897.htm

Gebühren

**Pauschgebühr, Wahlanwalt, Zulässigkeit des Antrags, rechtskräftiger Kostenfestsetzungsbeschluss, Einzelrichter
BGH, Beschl. v. 03.11.2021 - 3 StR 86/16**

1. Über den Antrag auf Feststellung einer Pauschgebühr (§ 42 RVG) für die Tätigkeit im Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof entscheidet der Senat in einer Spruchgruppe mit fünf Bundesrichtern. Eine Zuständigkeit des Einzelrichters, wie sie § 42 Abs. 3 RVG für die Oberlandesgerichte ermöglicht, kommt nach geltendem Recht nicht in Betracht.
2. Der Zulässigkeit eines Pauschgebührenantrags des Wahlanwalts nach § 42 RVG steht ein ggf. bereits rechtskräftig gewordener Kostenfestsetzungsbeschluss entgegen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6898.htm

Gebühren

**Aktenversendungspauschale, elektronisch geführte Akte, Versand eines Ausdrucks
AG Bitterfeld-Wolfen, Beschl. v. 04.01.2022 – 2a OWi 500/21**

Für die Übersendung eines Ausdrucks der Akte fällt eine Aktenversendungspauschale an, wenn die Akte zwar elektronisch geführt, die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung bei der Verwaltungsbehörde noch nicht gegeben sind.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6896.htm

Gebühren

**Mandatskündigung, Gebührenanspruch, Rückzahlung
AG Bonn, Ur. v. 30.12.2021 – 106 C 68/21**

Kündigt ein Rechtsanwalt das Mandat ohne wichtigen Grund, verliert er seinen Gebührenanspruch.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6891.htm

Der **Werbeblock** enthält folgende **Hinweise**:

Zunächst der Hinweis zu den letzten

Neuerscheinungen 2021.

Ende November 2021 sind

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**

und

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

erschienen. Beide Werke sind aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in diesem Jahr noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet, sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es gibt zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert.

Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann automatisch.

Und dann noch einmal Hinweise auf frühere **Neuerscheinungen**:

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.

Zu dem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.





Und als **Neuerscheinung** - ebenfalls Ende März 2021 erschienen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der [Bestellseite](#) meiner Homepage **bestellen** Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Und als dritte "**Neuerscheinung**" noch:

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: [Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich](#).



Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Eexemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUIR**. Zum [Bestellformular](#) geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie [hier](#) finden.



Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:

Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de